

Mittelpunkt der eingangs erwähnten Meinungsverschiedenheiten stehen, nämlich:

1. die Frage nach der maßgeblichen Gesetzesnorm für die Entscheidung über die Zulässigkeit des ordentlichen Zivilrechtswegs, die die Frage nach dem Verhältnis von § 13 GVG, Art. 138 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und den in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Maßnahmen der öffentlichen Gewalt⁵⁾ zueinander einschließt;

2. die Frage nach dem Inhalt dieser Bestimmungen, insbesondere des § 13 GVG, in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung;

3. die Frage des entscheidenden Kriteriums für die gesellschaftlich richtige Zuordnung eines konkreten Rechtsverhältnisses zum Bereich der Zivilrechtspflege.

Der Versuch, auf diese drei Fragen befriedigende Antworten zu finden, ist der Gegenstand dieser Untersuchung.

II

Die ersten beiden Fragen erfordern eine gesellschaftliche Betrachtung, da ihrer Beantwortung ein einheitlicher Ausgangspunkt zugrundeliegen muß.

1. Das Recht der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist ein einheitliches, seinem Inhalt nach antifaschistisch-demokratisches Recht, ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit der einzelnen Norm bzw. das ihrer Schaffung zugrundeliegende gesetzgeberische Motiv. Daher ist auch die demokratische Gesetzlichkeit eine einheitliche und unteilbare im ganzen Bereich des antifaschistisch-demokratischen Staates. Ihr Inhalt ist gegeben durch die jeweils erreichte Entwicklungsstufe der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, ihre Verbindlichkeit gewährleistet durch die einheitliche antifaschistisch-demokratische Staatsgewalt.

Diese Feststellungen finden ihre klare theoretische Fundierung in der Lehre Stalins von Basis und Überbau, die eindeutig nachweist, daß trotz Vorhandenseins verschiedener sozialökonomischer Formationen in einer Gesellschaft diese nur eine Basis haben kann, der ein einheitlicher Überbau entspricht.

„Die Basis ist die ökonomische Struktur der Gesellschaft in der gegebenen Etappe ihrer Entwicklung. Der Überbau — das sind die politischen, juristischen, religiösen, künstlerischen, philosophischen Anschauungen der Gesellschaft und die ihnen entsprechenden politischen, juristischen und anderen Institutionen.“⁴⁾

Die praktische Folgerung aus diesen Feststellungen für unsere Frage besteht darin, daß es für die Ermittlung der Entscheidungsnorm über die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs nicht wesentlich ist, daß der § 13 GVG aus dem Jahre 1877 stammt bzw. welchen Zweck der Gesetzgeber damals mit dieser Bestimmung verfolgt hat und welchen Inhalt sie damals gehabt hat, entscheidend ist allein, welchen Inhalt diese Norm als Norm der antifaschistisch-demokratischen Rechtsordnung heute hat. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für andere frühere reichs- oder landesrechtliche Regelungen, die sich mit der Frage der Zulässigkeit des Zivilrechtswegs befaßten und nicht ausdrücklich aufgehoben sind und nicht wegen Unvereinbarkeit mit den Grundlagen unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung unanwendbar geworden sind, z. B. die Regelung des sog. Fehlbestands(Defekten-)verfahrens durch das Erstattungsgesetz vom 18. April 1937⁵⁾ oder das preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Alle diese Normen sind als Normen der antifaschistisch-demokratischen Rechtsordnung zu ver-

stehen und so auf ihr Verhältnis zueinander und ihren Anwendungsbereich zu prüfen.

2. Wenn man hiervon ausgeht, dann ergibt sich zunächst, daß § 13 GVG, der den ordentlichen Gerichten „alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen“ überträgt, soweit nicht nach dem 2. Halbsatz Sonderregelungen eingreifen, im Sinne der antifaschistisch-demokratischen Ordnung bezüglich der ordentlichen Zivilgerichte nur den Inhalt haben kann, daß er ihnen die „zivilrechtlichen Streitigkeiten“ überträgt. Der alte Begriff „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ hat durch die Sanktion des Art. 13 GVG durch den antifaschistisch-demokratischen Staat den allein dessen Rechtssystem entsprechenden Inhalt „zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten“ erhalten.⁶⁾ Daraus erhellt bereits, daß sämtliche Erwägungen, die von der Scheidung des Rechts des bürgerlichen Staates in „privates“ bzw. „bürgerliches“ und „öffentliches“ Recht bewußt oder unbewußt ausgehen, nicht den Kern der Frage in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung treffen, selbst wenn sich das nicht in einem abweichenden Ergebnis der Entscheidung ausdrückt. In diesem Zusammenhang sei kritisch bemerkt, daß auch das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik, das sonst an der Spitze der Entwicklung eines neuen Rechtsbewußtseins und einer neuen Rechtstheorie steht, gerade in dieser Frage mindestens terminologisch sich erst verhältnismäßig spät in seinen Entscheidungen zu dem hier behandelten Komplex von nicht der antifaschistisch-demokratischen Rechtsordnung entsprechenden Vorstellungen gelöst hat. So wird z. B. noch in dem Urteil vom 4. Oktober 1950⁷⁾ auf die sog. „öffentlich-rechtliche“ Natur einer Maßnahme abgestellt.

Demzufolge ergibt sich folgende Rechtslage:

Nach § 13 GVG ist der ordentliche Zivilrechtsweg zulässig für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten. Dieser Grundsatz erfährt aber durch den § 13 GVG selbst und durch § 4 EGGVG Abwandlungen dahin, daß durch besondere gesetzliche Regelung einmal für zivilrechtliche Streitigkeiten andere staatliche Organe zuständig gemacht werden können und andererseits auch die Entscheidung nicht zivilrechtlicher Streitigkeiten den ordentlichen Zivilgerichten übertragen werden kann. Gerade das letztere ist vor 1945 in einer ganzen Reihe sowohl reichs- wie landesrechtlicher Bestimmungen wie auch nach 1945⁸⁾ geschehen. Das bedeutet also, daß die allgemeine Regelung des § 13 GVG 1. Halbsatz dann Platz greift, wenn keine ausdrückliche andere gesetzliche Regelung vorliegt, wobei selbstverständlich Voraussetzung ist, daß eine von dem Grundsatz des § 13 GVG abweichende gesetzliche Regelung entweder eine solche des antifaschistisch-demokratischen Staates oder eine von ihm sanktionierte ist. Damit ist gesagt, daß der von L a s s a r einst geprägte Begriff der sog. „Zivilprozefsache kraft Überlieferung“, den das ehemalige Reichsgericht praktisch akzeptierte⁹⁾, nicht mehr anerkannt werden kann, denn er verneint gerade die Tatsache, daß das Rechtssystem einer gegebenen Ordnung eine Einheit darstellt.

3. Die weitere Frage ist, ob der Art. 138 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik diese rechtliche Situation verändert hat. Der hier wesentliche Abs. 1 lautet:

„Dem Schutz der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung dienen die Kontrolle durch die Volksvertretungen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.“

Die mehrfach aufgeworfene Frage geht dahin, ob Art. 138, der wie alle Bestimmungen der Verfassung nach Art. 144 unmittelbar geltendes Recht ist, den Sinn einer ausschließlichen Regelung aller Möglichkeiten des Schutzes der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen von Organen der staatlichen Verwaltung hat, d. h. ob er also jede Übertragung von Entschei-

S) Brandenburgisches Gesetz vom 12. September 1948 (GVBl. I S. 19), Sächsische Verordnung vom 14. März 1946 (GBI. S. 133), Sachsen-Anhaltisches Gesetz vom 25. Oktober 1946 in der Fassung vom 6. Februar 1948 (VOBl. 1946 S. 503), Thüringisches Gesetz vom 20. November 1946 (RegBl. 1947 S. 11).

4) Stalin, „Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft“, Berlin 1951, S. 4.

5) RGBl. I S. 461.

6) vgl. dazu Steiniger in NJ 1951 S. i 158.

1) OGZ Bd. 1 S. 44.

8) z. B. KRG Nr. 45, Art. 23 der Verfassung; § 8 der 2. DurchfBest. zur AO von Schutzimpfungen vom 20. Februar 1951 (GBI. S. 133).

9) vgl. RGZ 92 S. 314; 130 S. 317.